der Wahlen im Dienstbereich der Nationalen Volksarmee erläßt der Minister des Innern.

#### ξ4

#### Ausschluß vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist:

- wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
- wem rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht entzogen sind.

## §5

### Ruhen des Wahlrechts

In der Ausübung ihres Wahlrechts sind behindert:

- Personen. die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heiloder Pflegeanstalt oder Grund richterlicher Anordnung in einem Heim soziale Betreuung (Arbeitshaus) untergebracht sind,
- Straf- und Untersuchungsgefangene und Personen, die vorläufig festgenommen sind.

# Zusammensetzung der Volksvertretungen

**§6** 

(1) Für die Bezirkstage werden gewählt:

in Bezirken mit einer Bevölkerungszahl bis zu 600 000 Einwohnern bis zu 1 Million Einwohnern

über 1 Million Einwohner

160 Abgeordnete180 Abgeordnete200 Abgeordnete.